

# Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen

Autor(en): **Böhlen, Marie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **57 (1978)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-347549>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen

Es ist noch nicht lange her, seit in der Schweiz der Sinn und die Wirksamkeit der kurzen Freiheitsstrafen Anlass zu öffentlicher Diskussion gab. Der schweizerische Parteitag der SPS vom 30./31. Oktober 1976 in Montreux hiess zwei Anträge zur Reform des Strafvollzuges und zur Reform des Strafrechtes und des Strafvollzuges gut. Der zweite Antrag wies unter anderem auf die Fragwürdigkeit der kurzen Freiheitsstrafen hin. Eine Arbeitsgruppe der SPS hat seither einen Zwischenbericht ausgearbeitet und der Geschäftsleitung unterbreitet mit dem Antrag, dass eine repräsentative Fachkommission das Thema weiter bearbeite und konkrete Thesen ausarbeite. In diesem Zusammenhang mag es interessieren, wie es in anderen Ländern steht. Das tat zum Teil ein Seminar kund, welches vom 3. bis 11. März 1978 im Gottlieb-Duttweiler-Institut in Rüschlikon durchgeführt wurde, organisiert von der schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie (Präsident Dr. W. T. Haesler, Zürich). Das Thema galt den «Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen». In- und ausländische Referenten nahmen in Kurzreferaten zum Thema Stellung, gefolgt von lebhaften Diskussionen.

Der Justizdirektor Dr. K. Jenni, Basel-Stadt, stellte einleitend fest, dass sich Theorie und Praxis heute einig seien, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen zumindest bis zu drei Monaten Dauer keine wirkliche Beeinflussung des Verurteilten zulasse. Der erzieherische Wert solcher Strafen beschränke sich auf die «Ohrfeigenwirkung», wie sie etwa bezeichnet werde. Auch das revidierte schweizerische Strafgesetzbuch biete nur beschränkte Ersatzmöglichkeiten.

### Europäische Tendenzen

Professor P. H. Bolle, Universität Neuenburg, wies sodann darauf hin, dass in ganz Europa die Tendenz darauf ausgerichtet sei, die kurzen Freiheitsstrafen durch andere Sanktionen zu ersetzen. Als Alternativen wurden namentlich erwähnt die Tagesbussen, der strafrechtliche Entzug des Führerausweises, die Verpflichtung zu einer Arbeit zugunsten der Allgemeinheit, Berufsverbot und anderes mehr. Dementsprechend hat der Europarat (dem die Schweiz angehört) durch Resolutionen aus den Jahren 1973 und 1976 den Mitgliedstaaten empfohlen, ihre Strafgesetze zu überprüfen und anstelle der kurzen Freiheitsstrafen soweit als möglich positiv wirkende Sanktionen vorzusehen. Die Schweiz hingegen sei bisher bei der traditionellen Alternative «Gefängnis oder Busse» stehen geblieben.

### Aus der Schweiz

konnte lediglich darauf hingewiesen werden, dass Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden kön-

nen, welche die nachteiligen Folgen der kurzen Strafen (namentlich Verlust der Stelle, Stigmatisierung und anderes) fühlbar mildert (vergleiche dazu «Zur Strafvollzugsreform – Hemmungen gegen kleinsten Schritt», «Profil» 6/75, S. 161 ff.). Nach anfänglichem Zögern gewähren heute verschiedene Kantone diese Vollzugsform schon recht häufig. Kritisiert wurden die Einschränkungen, die noch gemacht werden; ein Teil der Kantone lässt sie nur bis zu einem Monat zu oder gewähren sie nur, wenn der Täter in den vergangenen fünf Jahren keinen Freiheitsentzug verbüsst hat.

Sodann wurde über die Leistung einer sozial wertvollen Arbeit, die im Jugendstrafrecht als Sanktion vorgesehen ist, informiert. Wie eine Umfrage zu Beginn dieses Jahres ergeben hat, wird sie heute in nahezu allen Kantonen angewendet und hat sich als erzieherisch sinnvolle Sanktion erwiesen. Die Anwendung dieser Sanktion auf Erwachsene wurde in der Diskussion zum Teil sehr begrüsst, während andere Teilnehmer am Seminar in dieser Hinsicht Zweifel äusserten. Der Europarat hat diese Sanktion immerhin seinen Mitgliedstaaten ebenfalls als Alternative empfohlen.

### **Interessante Neuerungen im Ausland**

Die *britische* Referentin berichtete, dass England eine hohe Zahl von Strafgefangenen habe und dass die Strafen im Durchschnitt länger seien, verglichen mit anderen europäischen Ländern. Das Kriminalrechtsgesetz von 1972 habe jedoch eine Änderung bewirkt; es gebe den Strafgerichten die Möglichkeit, anstelle der Freiheitsstrafe eine im öffentlichen Interesse liegende Arbeit anzuordnen oder den Fehlbaren in ein Tagesschulungszentrum zu senden. Die häufigsten Alternativen zu den kurzen Strafen seien jedoch die Anordnung einer Bewährungsfrist, verbunden mit Schutzauufsicht. Wir kennen in der Schweiz nur die Verurteilung mit bedingtem Strafvollzug, während die Anordnung einer Bewährungsfrist in England ohne die Ausfällung einer Strafe erfolgt. Das hat zur Folge, dass der rückfällige Täter in England nur für die neue strafbare Tat gradstehen und nicht den Widerruf einer früher bedingt angeordneten Strafe gewärtigen muss. Bei uns hat der Richter bei Rückfall, ausgenommen in leichten Fällen, die bedingte Strafanordnung zu widerrufen, so dass der Rückfällige sodann zwei Strafen zu verbüssen hat, wobei die frühere Tat öfters schon so weit zurückliegt, dass der Vollzug der darauf gesetzten Strafe vom erzieherischen und sühnenden Standpunkt aus problematisch erscheinen kann.

In *Holland* werden Strafen bis zu sechs Monaten als kurze Strafen betrachtet. Diese Strafen machen in Holland etwa 90 Prozent aller Freiheitsstrafen aus. Die zu maximal sechs Monaten Verurteilten können, wenn sie sich zum Strafantritt melden, in halboffene oder offene Anstalten eintreten. Das sind Institutionen von 20 bis maximal 80 Gefangenen. Sie gehen auswärts arbeiten wie bei uns in der Halbgefangenschaft, erhalten aber in der Regel über das Wochenende Urlaub, während bei uns das

ganze Wochenende im Gefängnis verbracht werden muss. In den erwähnten holländischen Anstalten wird sodann therapeutisch mit den Gefangenen gearbeitet. Soweit möglich wird ihre berufliche Ausbildung verbessert. Bei uns überlässt man den Halbgefangenen sich selbst.

*Österreich* hat am 1. Januar 1975 ein total erneuertes Strafgesetz in Kraft gesetzt, das von der grundsätzlichen Schädlichkeit kurzer Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten ausgeht. Diese Strafen machen 75 Prozent aller Strafurteile aus. Sie sollen nur noch ausnahmsweise verhängt werden. Grundsätzlich sind sie durch sogenannte Tagesbussen ersetzt worden. Das heisst, der Fehlbare bezahlt anstelle der Freiheitsstrafe pro Tag seinen Tagesverdienst, was beim viel Verdienenden ungleich mehr ausmacht als beim wenig Verdienenden. Es wird jedoch nur ein Betrag, der über das Existenzminimum hinausgeht, für die Bussen abgeschöpft. Im Falle der Nichtbezahlung der Bussen wird in Freiheitsstrafe umgewandelt. Im Jahre 1976 sollen die Bussen dem österreichischen Staat 174 Millionen Schilling eingebracht haben. Es können auch die Tagesbussen bedingt ausgesprochen werden, allenfalls verbunden mit Schutzaufsicht und Weisungen.

Dieser Sanktion muss allerdings vorgeworfen werden, dass sie Fehlbare aus bescheidenen finanziellen Verhältnissen, die kaum oder keine Reserven haben, ungleich härter trifft, während der viel Verdienende die Bussen aus Reserven zahlen kann und keine Einschränkung in seiner Lebenshaltung erleidet.

Das österreichische Strafgesetz von 1974 sieht überdies vor, dass auf eine Strafe gänzlich verzichtet werden kann (wie bei uns im Jugendstrafrecht), wenn die strafbare Tat leicht und die Sozialschädlichkeit des Täters nicht bedeutend sind. Im weiteren können in Österreich Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahre bedingt verhängt werden, was zur Folge hat, dass nunmehr bloss ein Achtel aller Strafen, die Bussen eingeschlossen, zu vollziehen sind. Das schweizerische Strafgesetzbuch lässt die bedingte Bestrafung nur bis zu 18 Monaten Haftdauer zu.

Wie zu erfahren war, hat ein hauptamtlicher Schutzaufsichtsbeamter in Österreich im Durchschnitt 18 Probanden zu betreuen, so dass eine intensive Betreuung und Hilfe in der Freiheit möglich ist. Bei uns sind die hauptamtlichen Schutzaufseher je nach Kanton für 50 bis 200 Probanden verantwortlich! Kein Wunder, wenn da oft nur ganz Ungenügendes getan werden kann.

### **Ausblick**

*Schweden* hat die Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten schon vor Jahren durch Tagesbussen ersetzt. Wie der schwedische Sprecher schilderte, geht der Trend in allen skandinavischen Staaten dahin, die Freiheitsstrafen allgemein so kurz wie nur möglich zu halten. Man ist da überzeugt, dass längere Freiheitsstrafen nicht weniger schädlich sind als kurze Strafen, auch wenn ein sogenannter Behandlungsvollzug stattfindet. Schon heute

lauten in Schweden lediglich fünf Prozent der Verurteilungen auf mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe. Eine vom Justizministerium eingesetzte Kommission, der unter anderen Anstaltsdirektoren angehörten, gelangte zum Schluss, dass Freiheitsstrafen nur noch bei schweren Verbrechen, namentlich bei Gewaltanwendung gegenüber Personen, verhängt werden sollten. Grundsätzlich bleibe die Kriminalität und Rückfälligkeit unbeeinflusst von der Länge der verhängten Strafen. Es sollte daher viel weniger Geld in Gefängnisse investiert und um so mehr Geld für die Vorbeugung und die Betreuung gefährdeter Menschen in der Freiheit eingesetzt werden.

Wenn wir bedenken, dass allein die geplanten Neubauten in Witzwil BE etwa 60 Millionen beanspruchen werden, dann muss man sich tatsächlich fragen, ob sich ein so bedeutender Einsatz von finanziellen Mitteln lohnt für einen Strafvollzug, dessen Wirkungen äusserst problematisch sind. Ein erfahrener Schweizer Psychologe plädierte aus seiner Sicht ebenfalls für freiere Massnahmen anstelle von Freiheitsstrafen. Dadurch würden die Wiedereingliederungsprobleme, wie sie sich nach dem Anstaltsaufenthalt stellen, entfallen. Für Alternativsanktionen wäre eine flexible Dauer erstrebenswert. In bezug auf Präventivarbeit plädierte er zugunsten eines Expertenteams, das auch «auf die Strasse» gehen sollte. Solche Alternativen seien jedoch ohne eine Änderung und das Verständnis der Umgebung und der ganzen Öffentlichkeit nicht zu verwirklichen.

Im Schlussgespräch der Referenten kam unter anderem auch die Frage nach den strafbaren Tatbeständen zur Sprache. Der schwedische Sprecher vertrat die Auffassung, dass der strafrechtliche Vermögensschutz unter den heutigen Verhältnissen viel zu weit gehe und dass zum Beispiel der Diebstahl, soweit er ohne Gewaltanwendung begangen werde, als strafbare Tat fallengelassen werden könnte; der Aufwand für die Bestrafung eines kleinen Teiles der Vermögensstäter – die grosse Zahl wird nicht erwischt – lohne sich nicht. Heute seien andere Verhaltensweisen, wie zum Beispiel die Umweltverschmutzung, wesentlich schädlicher als der Diebstahl. Das klingt für Schweizer Ohren geradezu aufrührerisch, doch müssen auch wir diese Fragen ernsthaft überprüfen. Es wird der SPS wohl anstehen, wenn sie sich mit aller Gründlichkeit und ganz besonders auch mit Kühnheit den Fragen der Strafreform annimmt und Lösungen zur Diskussion stellt, die der lange vergessenen Randgruppe der sogenannten Kriminellen effektive Hilfe anbietet. Dazu bedarf es ohne Zweifel ebenfalls einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit. Das primitive Vergeltungsdenken ist noch sehr stark verankert in der Schweiz.